

II - 8899 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT DES RECHNUNGSHOFES

WIEN, AM 2. November 1989

1033 WIEN, DAMPFSCIFFSTRASSE 2
TEL. ~~66-86-46~~/DW. 84 68

NEUE TEL. NR. 711 71 DW

ZI 480-Pr/89

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

4135 IAB

1989 -11- 07

Parlamentsgebäude
1017. W i e n

zu 4380 IJ

Die unter ZI 4380/J-NR/1989 am 17. Oktober 1989 gestellte Anfrage der Abgeordneten Dr. Etmayer und Kollegen betreffend Kostenberechnung der Rechnungshofgesetz-Novelle 1989 beehre ich mich zu beantworten wie folgt:

Zu 1.

Die Kostenberechnung für die mit § 14a erstmals gesetzlich begründete Einkommenserhebung wurde vom Rechnungshof mit Schreiben vom 31. Juli 1989, ZI 2120-01/89, dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mitgeteilt. Im Anschluß an die Bezifferung der Kosten für die Einkommenserhebung hat der Rechnungshof wörtlich ausgeführt: "Diese Kosten sind der ins Auge gefaßten Gesetzesänderung anzulasten, auch wenn die Einkommenserhebung bereits bisher aufgrund einer Entschliebung des Nationalrates vom 29. November 1983 durchgeführt und hierüber jährlich berichtet wurde."

Bei der Beurteilung der Kosten von rechtsetzenden Maßnahmen im Sinne des § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes ist nämlich von der bisherigen Gesetzeslage auszugehen, die keine gesetzliche Verpflichtung des Rechnungshofes zur Einkommenserhebung vorgesehen hat, also von "Nullkosten".

Bedauerlicherweise ist dieser Textteil nicht in die Kostenangabe im Vorblatt zur Regierungsvorlage (1052 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP) aufgenommen worden. Der

- 2 -

Rechnungshof konnte auf dieses Versäumnis nicht zeitgerecht hinweisen, weil entgegen der Bestimmung des § 24 Z 1 RHG der Präsident im Gegenstande nicht den Beratungen der Bundesregierung zugezogen worden ist. Auch wurde im heurigen Frühjahr die früher geübte laufende Beteiligung des Rechnungshofes mit dem Ministerratsmaterial auf Anordnung des Herrn Bundeskanzlers eingestellt.

Zu 2.

Nach Überzeugung des Rechnungshofes hätte die vollständige Wiedergabe seiner Berechnung samt der beigefügten Erläuterung den Sachverhalt umfassend und richtig dargestellt.

Zu 3.

Da ich nach dem oben Gesagten nicht versucht habe, einen falschen Eindruck zu erwecken, darf die Frage als gegenstandslos angesehen werden.

Zu 4.

Nach dem Gesagten werden sich gegenüber dem derzeitigen faktischen Zustand Minderkosten ergeben, da die Erhebungen jedes zweite Jahr stattfinden, wiewohl die Aufnahme von Pensionsleistungen und Pensionsvorsorgen in die künftige Darstellung eine inhaltliche Ausweitung mit sich bringen wird.

